Deutscher Bundestag **Drucksache 17/3683**

17. Wahlperiode

(zu Drucksache 17/3631)
10. 11. 2010

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Siebten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch
– Drucksache 17/3631 –

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung nimmt die Stellungnahme des Bundesrates zur Kenntnis, hält jedoch an der Anwendung der Anpassungsformel nach § 46 Absatz 7 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) fest.

Der Bundesrat fordert – wie schon im Verfahren zum Sechsten Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – in seiner Stellungnahme eine Änderung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zu einem Siebten Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch. Er ist der Auffassung, dass sich der von der Bundesregierung beschlossene Gesetzentwurf hinsichtlich der gemeinsam zwischen Bund und Ländern vereinbarten formelgestützten Anpassung der Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 46 Absatz 7 SGB II auf einen unangemessenen Maßstab stütze. In der Folge laufe der Gesetzentwurf der Intention des Gesetzgebers zuwider, die Kommunen durch die Einführung des Vierten Gesetzes für Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt um jährlich 2,5 Mrd. Euro zu entlasten.

Der Bundesrat fordert nun in seiner Stellungnahme vom 5. November 2010, nicht – wie gesetzlich geregelt – die Anzahl der Bedarfsgemeinschaften, sondern die Entwicklung der Ausgaben für Leistungen für Unterkunft und Heizung als Maßstab zugrunde zu legen.

Dem kann sich die Bundesregierung nicht anschließen.

Im Einzelnen:

Der Bund beteiligt sich zweckgebunden an den Leistungen der kommunalen Träger für Unterkunft und Heizung. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Kommunen durch die Einführung des Vierten Gesetzes für Moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt – unter Berücksichtigung der sich aus ihm ergebenden Einsparungen der Länder – um jährlich 2,5 Mrd. Euro entlastet werden. Diese Entlastung ist aus Sicht des Bundes mit dem beschlossenen Gesetzentwurf gewährleistet.

Das in § 46 SGB II ursprünglich vorgesehene Verfahren, die Höhe der Bundesbeteiligung auf der Grundlage einer jährlichen Be- und Entlastungsrechnung für die Kommunen anzupassen, hat sich als nicht zweckmäßig erwiesen. Gleichwohl war einhellige Auffassung, dass auf eine jährliche Anpassung der erforderlichen Höhe der Bundesbeteiligung nicht verzichtet werden kann.

Aus diesem Grund haben Bund und Länder nach langwierigen Verhandlungen Ende 2006 einen Kompromiss mit zwei wesentlichen Elementen gefunden, der anschließend im Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Finanzausgleichsgesetzes vom 22. Dezember 2006 festgehalten wurde und der § 46 SGB II seine jetzt verbindliche Fassung gab:

Zum einen wurde die Bundesbeteiligung für das Jahr 2007 auf durchschnittlich 31,8 Prozent festgelegt. Dies entsprach einem seinerzeit erwarteten Finanzvolumen von rund 4,3 Mrd. Euro. Der Bund hat dabei nach seiner Auffassung ein erhebliches finanzielles Zugeständnis gemacht, weil er sich aus seiner Sicht deutlich mehr an den Leistungen für Unterkunft und Heizung beteiligt als für eine Gesamtentlastung in Höhe von 2,5 Mrd. Euro erforderlich ist.

Das andere wesentliche Element des Kompromisses war, dass die Höhe der Bundesbeteiligung in den Jahren ab 2008 nach einer belastbaren und gemeinsam festgelegten Formel berechnet wird. Auch der Bundesrat hat am 15. Dezember 2006 letztlich mit breiter Mehrheit der geltenden Formel zugestimmt, wonach die Höhe der Bundesbeteiligung in Abhängigkeit von der Entwicklung der Zahl der Bedarfsgemeinschaften verändert wird.

Die 2006 mit breiter Zustimmung gesetzlich festgelegte Anpassungsformel setzt bewusst an der Zahl der Bedarfsgemeinschaften an, weil diese Zahl durch die Arbeitsmarktpolitik und die Arbeitsmarktentwicklung beeinflusst wird. Der Bund sieht sich insoweit in der Verantwortung für das

arbeitsmarktliche Risiko: Kosten, die auf eine Zunahme an Bedarfsgemeinschaften zurückgehen, sollen durch eine höhere Bundesbeteiligung kompensiert werden. Denn bei einer Zunahme der Bedarfsgemeinschaften steigen auch die Gesamtausgaben für Unterkunft und Heizung. Folgerichtig muss auch ein Rückgang der Zahl der Bedarfsgemeinschaften mit einer geringeren Beteiligungsquote einhergehen.

Die pro Bedarfsgemeinschaft anfallenden Kosten der Unterkunft und Heizung sind demgegenüber im Rahmen des Gesetzesvollzuges von der Kommune zu steuern. Die Prüfung der Angemessenheit der Wohnkosten und damit ihre Steuerung und Finanzierung ist Aufgabe der Kommunen.

Würde die Forderung des Bundesrates umgesetzt, die Bundesbeteiligung gemäß der Ausgabenentwicklung anzupassen, hätte der Bund steigende Ausgaben für Unterkunft und Heizung unabhängig von deren Ursachen zu tragen.

Mehrausgaben, die auf eine Zunahme der Zahl der Bedarfsgemeinschaften zurückzuführen sind, sind vom Bund zu tragen. Ausgabensteigerungen aufgrund steigender Kosten pro Bedarfsgemeinschaft für Unterkunft und Heizung müssen nach Auffassung der Bundesregierung aber Bund und Kommunen entsprechend der geltenden Beteiligungsquote tragen, gleichgültig, ob sie auf allgemeine Preissteigerungen oder auf unzureichende Angemessenheitsprüfungen zurückgehen.

Bei einer Anpassung der Bundesbeteiligung auf Basis der Ausgabenentwicklung hätten die Kommunen nach Auffassung der Bundesregierung im Vergleich zum geltenden Recht auch geringere eigene finanzielle Anreize, die Angemessenheit dieser Unterkunftskosten im Gesetzesvollzug kritisch zu prüfen.

Die Bundesregierung weist darauf hin, dass in die Berechnung die aktuellsten verfügbaren Zahlen zur Entwicklung der Bedarfsgemeinschaften einfließen. Die Bestimmung einer Veränderung – wie sie in § 46 Absatz 7 SGB II festgelegt ist – macht jedoch einen jahresdurchschnittlichen und damit um saisonale Verzerrungen bereinigten Vergleich der aktuellen Situation mit der des Vorjahreszeitraumes zwingend erforderlich.

Nach Ansicht der Bundesregierung muss daher an der vereinbarten Anpassungsformel festgehalten werden. Bund und Länder haben sich im Übrigen noch 2008 auf die unbefristete Beibehaltung der Anpassungsformel verständigt. Diese Verständigung erfolgte im Rahmen weiterer zusätzlicher Entlastungen der Kommunen durch den Ausbau gegenüber dem Arbeitslosengeld II vorrangiger Leistungen (Kinderzuschlag und Wohngeld) sowie einer deutlichen zusätzlichen Entlastung bei der Bundesbeteiligung bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach § 46a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII).

Das ist auch im Hinblick auf die Verlässlichkeit geboten.

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333